

# RS OGH 1984/5/23 1Ob581/84, 6Ob690/83, 1Ob175/99p, 3Ob87/03w, 9Ob124/04g, 7Ob43/07k, 1Ob281/06i, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1984

## Norm

ABGB §542

## Rechtssatz

Der Regelung des § 542 ABGB liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der sich schwerer Verfehlungen gegen (die Person oder) den Willen des Erblassers schuldig gemacht hat, aus dem Nachlass nichts erhalten soll. Sanktioniert ist jede Handlung oder Unterlassung, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers zu vereiteln. Stets ist aber vorsätzliches Handeln erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 581/84

Entscheidungstext OGH 23.05.1984 1 Ob 581/84

Veröff: NZ 1985,13

- 6 Ob 690/83

Entscheidungstext OGH 27.09.1984 6 Ob 690/83

nur: Sanktioniert ist jede Handlung oder Unterlassung, die in der Absicht geschieht, den Willen des Erblassers zu vereiteln. (T1) Veröff: SZ 57/147

- 1 Ob 175/99p

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 175/99p

- 3 Ob 87/03w

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 87/03w

Vgl auch; Beisatz: Auch Handlungen nach dem Tod des Erblassers können nach § 542 ABGB erbunwürdig machen. (T2)

Beisatz: Dafür, dass die Erbunwürdigkeit eines Erben nach Abgabe einer Erbserklärung nicht mehr eintreten könnte beziehungsweise den Substitutionsfall nicht auslösen könnte, fehlen im Gesetz jedwede Anhaltspunkte. (T3)

- 9 Ob 124/04g

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 124/04g

- 7 Ob 43/07k

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 43/07k

Beis wie T2; Beisatz: Es muss eine Gefährdung der gewillkürten Erbfolgeordnung beabsichtigt sein. Wenn nach den festgestellten Umständen eine solche Absicht nicht unterstellt werden kann, liegt ein Tatbestand im Sinne des § 542 ABGB nicht vor. (T4)

Beisatz: Hier: Die Parteien streiten darüber, ob bestimmte Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Erbfalles dem Erblasser gehörten. Die Alleinerbeneigenschaft der Erben wurde in keiner Weise in Frage gestellt oder in Zweifel gezogen. (T5)

Veröff: SZ 2007/48

- 1 Ob 281/06i

Entscheidungstext OGH 03.05.2007 1 Ob 281/06i

- 8 Ob 112/08s

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 112/08s

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 2 Ob 257/09x

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 257/09x

Vgl auch

- 6 Ob 264/11h

Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 264/11h

nur T1; Beis wie T4

- 3 Ob 157/12b

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 157/12b

Auch

- 2 Ob 18/14g

Entscheidungstext OGH 29.04.2014 2 Ob 18/14g

Hier aber: Behebung von Sparbüchern der Erblasserin durch Legatar unter deren Offenlegung aufgrund (falscher) Rechtsauskünfte. (T6)

- 8 Ob 122/14w

Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 122/14w

Vgl; Beisatz: Ob Erbunwürdigkeit im Sinn des § 542 ABGB vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T7)

- 2 Ob 174/20g

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 2 Ob 174/20g

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Rechtslage nach dem ErbRÄG 2015. (T8)

- 2 Ob 75/20y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 75/20y

Beisatz: Erbunwürdigkeit iSd § 542 ABGB af liegt auch dann vor, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und durch die vorsätzliche Handlung eines Erben die gesetzliche Erbfolge beeinträchtigt wird oder werden soll, etwa durch Unterschiebung eines Testaments. (T9)

- 2 Ob 220/20x

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 220/20x

Beis wie T2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012273

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.07.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)